

**Archivsatzung des Landkreises Zwickau
(Archivsatzung)
Vom 22. März 2018**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993, (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 21. März 2018 folgende Archivsatzung beschlossen:

Soweit in der Archivsatzung geschlechtsbezogene Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer und Frauen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt – Kreisarchiv

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Aufgaben
- § 5 Anbietetung und Übernahme von Archivgut
- § 6 Rechtsansprüche Betroffener
- § 7 Deposita
- § 8 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes
- § 9 Benutzung des Archivgutes
- § 10 Einschränkung der Benutzung
- § 11 Schutzfristen
- § 12 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

Dritter Abschnitt – Archive sonstiger öffentlicher Stellen

- § 12 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen
- § 13 Kommunale Archive in Kreisangehörigkeit

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 14 Sonstige Regelungen
- § 15 Besondere personenbezogene Daten
- § 16 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Archiv (nachfolgend Kreisarchiv genannt) entsprechend seiner Zuständigkeit.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle in das Kreisarchiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen beim Landkreis und ihm unterstehenden Einrichtungen, den Organen des Landkreises, sonstigen öffentlichen Stellen sowie bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts. Archivgut ist auch Dokumentationsmaterial, das vom Kreisarchiv gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bild-, Film- und Tonmaterial.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Rechtsprechung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.
- (5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

Zweiter Abschnitt – Kreisarchiv

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Das Kreisarchiv ist eine öffentliche Einrichtung und die fachlich zuständige Stelle für Fragen des Archivwesens im Landkreis Zwickau.
- (2) Der Landkreis Zwickau unterhält ein Kreisarchiv, das den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entspricht und durch Bedienstete mit archivfachlicher Ausbildung geführt wird.
- (3) Das Kreisarchiv ist zuständig für die Archivierung von Unterlagen des Landratsamtes, aller Organe des Landkreises, seiner Einrichtungen und unter Aufsicht des Landkreises stehenden Stiftungen, der Beauftragten des Landkreises, der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie – im Falle gesonderter Vereinbarungen – der Zweckverbände, an denen der Landkreis beteiligt ist.
Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises und der Funktionsvorgänger der in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Stellen.
Das Kreisarchiv ist auch zuständig für die Archivierung der vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 entstandenen Unterlagen der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen des Landkreises.

§ 4 - Aufgaben

(SächsArchivG § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2)

- (1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit von Unterlagen in Zuständigkeit gemäß § 3 (3) dieser Satzung und somit über die dauernde Aufbewahrung im Kreisarchiv nach den Festlegungen nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Kreisarchiv die unter § 3 Abs. 3 dieser Satzung genannten Stellen und Einrichtungen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (3) Das Kreisarchiv unterhält und erweitert archivische Sammlungen und die Archivbibliothek und dokumentiert Zeitgeschichte.

- (4) Das Kreisarchiv wertet Archivgut aus zur Erforschung und Verbreitung der Kreisgeschichte. Das Kreisarchiv betreibt dazu historische Bildungsarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Das Kreisarchiv unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die heimathistorische Forschung der Städte und Gemeinden im Landkreis.

§ 5 - Anbietung und Übernahme von Archivgut (SächsArchivG § 5 Abs.1 bis 3 und Abs.5 bis 10)

- (1) Zur Anbietung sind auch alle Stellen und Personen verpflichtet, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Unterlagen der in § 3 Abs. 3 genannten Stellen besitzen. Diese Unterlagen sind auf Anforderung des Kreisarchives herauszugeben.
- (2) Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der zu archivieren ist.

§ 6 - Rechtsansprüche Betroffener

Die Rechtsansprüche Betroffener richten sich nach § 6 des SächsArchivG.

§ 7 - Deposita

Für die Deposita gilt gemäß § 13 SächsArchivG die Vorschrift des § 7 SächsArchivG entsprechend.

§ 8 - Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

Für die Verwaltung und Sicherung des Archivgutes im Kreisarchiv des Landkreises Zwickau gilt § 8 SächsArchivG entsprechend.

§ 9 - Benutzung des Archivgutes (SächsArchivG § 9)

- (1) Grundsätzliches
 1. Jedermann hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den Bestimmungen der Lesesaalordnung das Kreisarchiv zu benutzen.
 2. Als Benutzung des Kreisarchivs gelten:
 - a) Die erlaubnisfreie Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal, um vor allem Hinweise zur Quellenlage und zur Benutzbarkeit des Kreisarchivs und seiner Bestände zu erhalten und eine mögliche Einsichtnahme in Archivgut vorzubereiten, ohne dass eine Recherche erfolgt.
 - b) erlaubnispflichtige persönliche Einsichtnahme durch den Benutzer in das Archivgut
 - c) erlaubnispflichtige Einsichtnahme von Benutzern zum Zwecke der Bearbeitung schriftlicher Anfragen der Benutzer durch das Archivpersonal
- (2) Das Kreisarchiv erteilt für erlaubnispflichtige Benutzungen eine Erlaubnis anhand eines schriftlichen Antrages. Der Antrag hat alle zur Bearbeitung des Benutzungsvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten.

Das Kreisarchiv kann weitere Angaben verlangen, soweit diese für die Entscheidung der Erlaubnis und die Bearbeitung des Benutzungsthemas erforderlich sind.

Insbesondere bei personenbezogenen Daten kann zur Legitimation des Benutzers die Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild erforderlich sein.

§ 10 - Einschränkung der Benutzung

- (1) Ein Recht auf Vorlage von Unterlagen in der originalen Überlieferung besteht nicht bei Vorhandensein von nutzbaren Reproduktionen.
Insbesondere bei Benutzung elektronisch gespeicherter Findmittel und von Archivgut kann eine Zugriffsbegrenzung entsprechend der zum Benutzungsvorhaben vorhandenen archivischen Informationen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Benutzungsregelungen nach Maßgabe dieser Satzung und anderer Rechtsvorschriften sicherzustellen.
- (3) Die Benutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl des Landkreises gefährdet würde;
 2. Grund zur Annahme besteht, dass Urheber- und Persönlichkeitsrechte vom Antragsteller nicht beachtet werden;
 3. der Antragsteller in erheblicher Weise gegen diese Satzung oder die gültige Lesesaalordnung verstoßen hat oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet;
 4. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten, kann dies für künftige Benutzungsvorhaben beachtet werden.
- (4) Die Einsichtnahme in Archivgut durch den Benutzer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt als Direktbenutzung und nach der gültigen Lesesaalordnung im Kreisarchiv Zwickau.
- (5) Im Rahmen des Benutzungsvorhabens können Benutzer als Serviceleistungen mit entsprechender Begründung und Zweckangabe die Herstellung von Reproduktionen, die Erlaubnis zur Veröffentlichung für Reproduktionen von Archivgut und ausnahmsweise Nutzung privater Technik beantragen. Nach Prüfung durch das Kreisarchiv kann dies genehmigt und gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen und anderer Zusatzleistungen.
- (6) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises und der anderen in § 3 Abs. 3 genannten Stellen, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Archivische Quellen sind anzugeben und mindestens mit folgenden Angaben zu zitieren: Kreisarchiv Zwickau, Archivsignatur.
- (7) Der Benutzer hat den Landkreis von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (8) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst, ist der Benutzer zur Übermittlung eines unentgeltlichen Belegexemplars verpflichtet. Diese gilt auch für Manuskripte. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen oder eine kostenlose Nutzung zu ermöglichen.
- (9) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Kreisarchivs, so hat der Benutzer eigenverantwortlich dem Kreisarchiv die Veröffentlichung mit genauen bibliographischen Angaben oder andere Fundstellen schriftlich mitzuteilen und unentgeltlich auszugsweise Reproduktionen der entsprechenden Teile der Veröffentlichung zu übergeben.
- (10) Publikationen, Editionen und Veröffentlichungen von Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter korrekter Angabe der Quellen verwendet werden. Sofern Veränderungen der Reproduktion erfolgen, ist auf diese ausdrücklich hinzuweisen.

- (11) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Kreisarchivs schuldhaft verursachten Schäden.

§ 11 - Schutzfristen

Für die Benutzung des Kreisarchivs gelten die Schutzfristen des § 10 SächsArchivG entsprechend.

§ 12 - Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

Für die Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen gilt § 11 SächsArchivG entsprechend.

Dritter Abschnitt

§ 13 - Kommunale Archive in Kreisangehörigkeit

- (1) Der Landkreis Zwickau kann mit kreisangehörigen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, deren Verbänden und Stiftungen ein gemeinsames Archiv gemäß § 13 Abs. 2 SächsArchivG führen. Dazu sind inhaltlich einheitliche Zweckvereinbarungen zwischen der kommunalen Körperschaft und dem Landkreis zu schließen. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt.
- (2) Die kreisangehörigen kommunalen Körperschaften, deren Verbände oder kommunale Stiftungen unterhalten eigene fachlich geleitete oder zusammen mit anderen kreisangehörigen kommunalen Körperschaften, deren Verbänden oder kommunale Stiftungen gemeinsame Archive, die den Anforderungen gemäß SächsArchivG entsprechen und der Fachaufsicht des Kreisarchives unterstehen. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt.
- (3) Unterhält eine kreisangehörige kommunale Körperschaft, deren Verbände oder kommunale Stiftungen kein eigenes oder gemeinsames Archiv nach § 13 Abs. 1 und 2 SächsArchivG übernimmt das Kreisarchiv entsprechend § 13 Abs. 3 SächsArchivG die archivwürdigen Unterlagen und das Archivgut. Die abgebende Körperschaft ist zum Kostenausgleich verpflichtet. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt. Das Sächsische Staatsarchiv als staatliche Fachaufsicht kann zur Mitwirkung einbezogen werden.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 - Sonstige Regelungen

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchives Zwickau werden Kosten auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Kosten des Kreisarchives Zwickau (Archivkostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Davon unberührt bleiben Kostenausgleichsansprüche nach § 13 Abs. 3 SächsArchivG.
- (3) Dem Landkreis Zwickau obliegt die Entscheidung zu den Datei- und Speicherformaten zur Archivierung elektronischen und anderen Archivgutes.

§ 15 - Besondere personenbezogene Daten

Die §§ 5, 6, 9, 10 und 11 finden auch Anwendung auf personenbezogene Daten nach § 4 Abs. 2 SächsDSG.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, 22. März 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat